

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen für werdende oder stillende Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie ob ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist und beziehen Sie sie dabei mit ein – falls notwendig treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung bei den Arbeitshilfen Nr. 2 die Formulare „**Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung: Gefährdungen und Maßnahmen**“ (Arbeitsblatt 3) und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung „**Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung: Personenbezogene Gefährdungen**“ (Arbeitsblatt 4).



Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn es auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gründe dafür gibt und kein anderweitiger Einsatz der Schwangeren möglich ist. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss. Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

| | Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen | Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht |
|---------------------------|---|---|
| Arbeitszeit | <ul style="list-style-type: none"> • in der Woche zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten. • täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • zwischen 20 und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde | <ul style="list-style-type: none"> • zwischen 20.00 und 6.00 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit). • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Info: Die zuständige Behörde kann beispielsweise für Zahnärztinnen Ausnahmen zulassen. • Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck z.B. durch Personal-mangel herrscht. |
| Infektionsgefährdung | <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten ausüben, bei denen der Kontakt zu Blut und Aerosolen ausgeschlossen ist. • Kinder behandeln – je nach Impfstatus. Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten. <p>Wenn ihr keine Arbeiten ohne Infektionsgefährdung übertragen werden können, ist die Schwangere teilweise oder eben vollständig von der Arbeit freizustellen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • mit stechenden (Spritzen) und schneidenden Instrumenten arbeiten, die mit Blut kontaminiert sein können – auch nicht bei der Instrumentenaufbereitung • bei Operationen assistieren, zum Beispiel Parodontosebehandlungen, und Eingriffen, bei denen Blutungen auftreten • in der Nähe von Behandlungen stehen, bei denen Aerosole freigesetzt werden, zum Beispiel Abblasen, Bohren, Zähne ziehen, Zahnsteinentfernung • bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheiten (z.B. Influenza) eingesetzt werden. |
| Gefahrstoffe/ Medikamente | <p>im Normalfall mit Medikamenten und Gefahrstoffen wie Desinfektionsmittel und Haushaltsreinigern umgehen. Vermeiden sollten sie den direkten Hautkontakt mithilfe Persönlicher Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhen. Bei Desinfektionsmitteln kommt es auf die Expositionszeit und die Art des Mittels an. Hier ist sorgfältig abzuwägen. So könnten kontaminierte Aerosole in Behandlungsräumen nicht schnell genug abgebaut werden. Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • mit canzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen Stoffen (CMR) arbeiten. Dazu gehören beispielsweise Inhalationsanästhetika. |

Fortsetzung ⇒

| Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen | Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht | |
|--|---|--|
| bei korrekter Bauweise des Strahlenschutzraumes und korrekter Abschirmung des Behandlungszimmers beim Kleinröntgen auf ein Dosimeter verzichten. Zumal sich die Zahnmedizinische Fachangestellte beim Röntgen außerhalb des Kontrollbereichs befindet. | | Röntgen |
| | für Arbeiten eingeteilt werden, bei denen <ul style="list-style-type: none"> • sie mehr als vier Stunden pro Tag stehen müssen (dies gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats) und • eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten. | Körperliche Belastungen, Bewegen von Patientinnen und Patienten, Heben und Tragen |

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Durch frühzeitige Impfangebote können bei Eintritt einer Schwangerschaft Beschäftigungsverbote vermieden werden. Besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit besonders schwerwiegenden Folgen, sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen frühzeitig Schutzimpfungen – möglichst schon im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit – anbieten, sofern keine oder eine unvollständige Immunität besteht.
- Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt gegebenenfalls über Impfangebote und bei der Gefährdungsbeurteilung beraten.
- Thematisieren Sie das Thema Mutterschutz in Ihren regelmäßigen Unterweisungen. Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen darauf hin, Sie als Praxisinhaberin beziehungsweise Praxisinhaber im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur dann können Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind einleiten.
- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz